

**Dingliches Veräußerungsverbot zugunsten
des Kriegsblindenfonds und der Kriegs-
blindenheimstätten.**

Im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ wird heute folgende, vom 7. d. datierte, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassene Verordnung des Justizministers über die Zulässigkeit eines dinglich wirkenden Veräußerungs- und Belastungsverbotens zugunsten des Kriegsblindenfonds und des Vereines „Kriegsblindenheimstätten“ in Wien publiziert:

Auf Grund des § 14 der dritten Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (kaiserliche Verordnung vom 9. März 1916) wird bestimmt, daß ein durch Eintragung in das öffentliche Buch gegen Dritte wirksames Veräußerungs- oder Belastungsverbot auch zugunsten des „Kriegsblindenfonds“ für die österreichischen Staatsangehörigen der gesamten bewaffneten Macht und zugunsten des Vereines „Kriegsblindenheimstätten“, beide in Wien, begründet werden kann.

Handel m. p.

Schenk m. p.